



Informationen für positiv getestete Personen –FAQs

(Stand: 06.12.2021)

mit der Bitte um Beachtung

Ich habe über die Corona-Warn-App oder meinen Hausarzt erfahren, dass ich mittels PCR-Test positiv auf das neue Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde. Was passiert nun?

Laut der Landesverordnung vom 17.09.2021 (https://corona.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Service_Sonstiges/211111_konsolidierte_Fassung_AbsonderungsVO.pdf) sind Sie verpflichtet sich SOFORT in häusliche Isolierung zu begeben.

Das bedeutet, dass Sie Ihr/e Wohnung/Haus/Grundstück nicht mehr verlassen dürfen und auch keinen Besuch empfangen, damit Sie niemanden anstecken. Dies gilt auch für Ihre Haushaltsmitglieder.

Sobald uns das Testergebnis vorliegt (gemeldet vom Labor, welches den Test ausgewertet hat), melden wir uns telefonisch bei Ihnen und besprechen das weitere Vorgehen.

Zudem sollen Sie unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen Sie in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit dem Beginn der typischen Beschwerden engen persönlichen Kontakt hatten:

- Gesprächskontakt
- Kontakt ohne Mindestabstand von 1,5m für mindestens 5 Minuten.
- Aufenthalt im gleichen nicht oder schlecht belüfteten Raum für mindestens 10 Minuten

Was gilt, wenn ich mittels (PoC-Antigen-)Schnelltest positiv getestet wurde?

Auch dann sind Sie gemäß der Landesverordnung vom 17.09.2021

(https://corona.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Service_Sonstiges/211111_konsolidierte_Fassung_AbsonderungsVO.pdf) verpflichtet sich SOFORT in häusliche Isolierung zu begeben.

Der Schnelltest sollte durch einen PCR-Test bestätigt werden. Dieser sollte von der Stelle durchgeführt werden, so auch der Schnelltest erfolgt ist - i.d.R. vom Hausarzt. Sollte dies nicht oder nicht zeitnah möglich sein, kann der PCR-Bestätigungstest auch bei uns erfolgen. Fällt dieser Bestätigungstest negativ aus, endet die häusliche Isolierung.

Wie soll ich mich verhalten, wenn ich ein positives Selbsttestergebnis habe?

Laut der Landesverordnung vom 17.09.2021 (https://corona.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Service_Sonstiges/211111_konsolidierte_Fassung_AbsonderungsVO.pdf) sind Sie dazu verpflichtet, umgehend einen (PoC-Antigen)Schnelltest von geschultem Personal oder einen PCR-Test durchführen zu lassen. Wird ein PCR-Test durchgeführt, meiden Sie sämtliche Kontakte bis Ihnen das Ergebnis vorliegt. Fällt der Test positiv aus, melden Sie sich bitte umgehend bei dem Gesundheitsamt.

Was passiert mit den Menschen, zu denen ich in den letzten Tagen Kontakt hatte?

Bitte informieren Sie die Personen, zu denen Sie in den 2 Tagen vor Beginn der Symptome oder wenn keine Symptome vorliegen 2 Tage vor Abnahme des Tests Kontakt hatten. Diese sollen Ihre Kontakte möglichst einschränken – besonders Kontakte zu Risikopersonen. Sobald sie Beschwerden bekommen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, müssen sie sich umgehend in häusliche Isolierung begeben und sich bei uns melden. Dann wird zeitnah ein PCR-Test durchgeführt.

Ihre engen Kontaktpersonen, die nicht immunisiert sind – also weder geimpft noch genesen sind – sollen sich bei uns melden. Entweder über unsere Hotline Tel. 02602/124-567 Mo.-Fr. 08 bis 12 Uhr oder unter gesundheitsamt@westerwaldkreis.de.

Wie lange dauert die häusliche Isolierung?

Die Dauer der häuslichen Isolierung beträgt 14 Tage ab Testdatum.

Um die häusliche Isolierung beenden zu können ist, müssen Sie mindestens 48h vor Ende der Isolierung beschwerdefrei sein. Ist dies nicht der Fall, dann melden Sie sich bitte bei uns. Zudem ist eine Testung vor Ende der Isolierung verpflichtend. Entweder ein PCR-Test frühestens an Tag 11 der häuslichen Isolierung oder ein PoC-Antigenschnelltest an Tag 14. Fällt der Test positiv aus, wird die Isolierung um 7 Tage verlängert. Lassen Sie keinen Test durchführen, verlängert sich die häusliche Isolierung um weitere 7 Tage. Nach Ablauf dieser 21 Tage besteht keine Ansteckungsgefahr mehr und die Isolierung wird ohne eine erneute Testung beendet. Sollten Sie dennoch deutliche Krankheitssymptome haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt.

Bei Menschen mit Immunschwäche muss im Einzelfall entschieden werden wann die häusliche Isolierung beendet werden kann, dies klärt dann eine Ärztin des Gesundheitsamts mit Ihnen.

Wird ein zweiter Test vor Ende der Isolierung durchgeführt?

Ja, laut der Landesverordnung vom 17.09.2021 (https://corona.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Service_Sonstiges/211111_konsolidierte_Fassung_AbsonderungsVO.pdf) ist ein Test vor Ende der Isolierung verpflichtend. Voraussetzung ist, dass Sie mindestens 48h beschwerdefrei sind. Ist dies nicht der Fall, melden Sie sich bitte bei uns. Es kann entweder ein PCR-Test frühestens an Tag 11 der häuslichen Isolierung oder ein PoC-Antigenschnelltest an Tag 14 durchgeführt werden. Fällt der Test positiv aus, wird die Isolierung um 7 Tage verlängert. Lassen Sie keinen Test durchführen, verlängert sich die häusliche Isolierung ebenfalls um weitere 7 Tage.

Ich bin positiv auf SARS-CoV-2 getestet und befinde mich in häuslicher Isolierung. Meine Beschwerden werden stärker, ich benötige eine ärztliche Behandlung. Wer ist für mich zuständig?

Grundsätzlich ist weiterhin in behandelnder Hausarzt zuständig. Sollte dieser Sie persönlich nicht untersuchen und behandeln können, muss er Ihnen einen anderen Ansprechpartner nennen, z.B. einen Hausarzt, der eine „Corona-Sprechstunde“ anbietet. In Zeiten in denen die Hausarztpraxis geschlossen ist, wenden Sie sich an die bundesweite Zentrale des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Tel. 116117. Bei Luftnot oder anderen Notfällen kontaktieren Sie den Rettungsdienst oder das nächstgelegene Krankenhaus. WICHTIG: Bitte informieren Sie in jedem Fall die Praxis/das Krankenhaus vorher darüber, dass Sie mit dem Corona-Virus infiziert sind, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können!

Welche Regelungen gelten während der häuslichen Isolierung bzgl. meiner Arbeitsstelle?

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung. Dafür muss dem Arbeitgeber die von uns erstellte Bescheinigung vorgelegt werden. Sie benötigen keine zusätzliche Bestätigung von uns, dass sie nach Ablauf der häuslichen Isolierung wieder arbeiten gehen dürfen (siehe auch „Wie lange dauert die häusliche Isolierung?“).

Gelten gesonderte Regelungen für Mitarbeiter von medizinischen/pflegerischen Einrichtungen?

Ja. Zusätzlich zu den sonstigen Bestimmungen gilt für Mitarbeiter/innen in Krankenhäusern, Reha-, Dialyse-, Senioren- und Entbindungseinrichtungen mit unmittelbarem Patientenkontakt, dass ein negatives Testergebnis vorgelegt werden muss bevor die jeweilige Einrichtung wieder betreten werden darf. Erforderlich ist entweder ein negativer PCR-Test ab dem ersten

Tag der Symptomfreiheit aber frühestens an Tag 11 oder ein negativer Antigen-Schnelltest (PoC) frühestens an Tag 14.

Gelten gesonderte Regelungen wenn eine der neuen Virusvarianten bei mir nachgewiesen wurde?

Nein, die o.g. Regelungen gelten aktuell für alle Virusvarianten. Lediglich für geimpfte oder genesene Kontaktpersonen gelten spezielle Regelungen (siehe unter „Informationen für Kontaktpersonen“).

Welche Regelungen gelten wenn ich genesen bin?

Für Genesene gelten gemäß der SchAusnahmV vom 08.05.2021 (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/x6tHxtuQ0pora3FnUEG/content/x6tHxtuQ0pora3FnUEG/BAanz%20AT%2008.05.2021%20V1.pdf?inline>) gewisse Ausnahmen von Schutzmaßnahmen z.B. für Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen – sofern keine COVID-19-typischen Krankheitssymptome vorliegen.

Als genesen gelten Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert war im Zeitraum von 28 Tagen bis 6 Monaten nach dem Nachweis des Virus mittels PCR-Test. Nach dem Ablauf von 6 Monaten ist zusätzlich der Nachweis einer einmaligen Impfung gegen SARS-CoV-2 erforderlich. Den Nachweis über die Infektion erhalten Sie von uns automatisch.

Bitte beachten Sie, dass für Sie weiterhin das Gebot zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie das Abstandsgebot gilt!

Wie erreiche ich das Gesundheitsamt bei Fragen oder Anliegen?

Telefonisch erreichen Sie uns über das Infotelefon des Gesundheitsamtes unter 02602 124-567 Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr. Sie können uns auch per Email erreichen unter gesundheitsamt@westerwaldkreis.de